



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Arete GmbH
Bahnhofstraße 48
04158 Leipzig

bplan-rzzr@arete.company

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeitung:
J. Sickel | K. Vogel

Chemnitz, 11. September
2026

Ihr Zeichen: -

Schreiben vom 20.07.2026

Stellungnahme zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. P_01_2 „Gewerbepark Zschortau/Lemsel“ (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der BUND Sachsen erkennt die Bedeutung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur für Wirtschaft, Verwaltung und Forschung sowie für eine von außereuropäischen Anbietern unabhängige digitale Souveränität ausdrücklich an. Der Landesverband hat hierzu im April 2026 einen eigenen Standpunkt zur Planung, zum Bau und zum Betrieb von Rechenzentren beschlossen. Dieser fasst die Grundhaltung des Verbandes wie folgt zusammen: „Die Frage ist nicht, ob Rechenzentren gebaut werden sollten, sondern wie. Der Ausbau darf nicht zulasten von Klima, Natur und Ressourcen gehen.“ (BUND Sachsen, Standpunkt für die Planung, den Bau und den Betrieb von Rechenzentren, 2026)

Der vorgesehene Standort liegt in einem naturschutzfachlich und landschaftsräumlich besonders sensiblen Bereich. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Loberaue beziehungsweise an das Landschaftsschutzgebiet „Loberaue“. Nach den vorliegenden Unterlagen wird es an seinen Außengrenzen zudem vom Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ umschlossen. Im räumlichen Umfeld befinden sich darüber hinaus regionalplanerisch gesicherte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz. Der Standort besitzt damit eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund, die Avifauna und die Funktionsfähigkeit des Freiraums; entsprechend hohe Anforderungen sind an Standortwahl, planerische Abwägung und Umweltprüfung zu stellen.

Die Dimension des Vorhabens verschärft diese Konfliktlage erheblich. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 98,82 ha, davon 39,91 ha Sondergebiet „Hochtechnologie“. Die dort festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 eröffnet eine sehr weitgehende Versiegelung und bauliche Ausnutzung. Für das Rechenzentrum ist in der Endausbaustufe zudem eine Anschluss- beziehungsweise Stromleistung von etwa 500 MVA vorgesehen. Diese Größenordnung ist, wie in Kapitel 5 im Einzelnen gezeigt wird, auch immissionsschutzrechtlich von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie die Dimensionierung der erforderlichen Netzersatzstromversorgung und damit die anzuwendende Genehmigungs- und Prüfsystematik nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz maßgeblich prägt.

Es handelt sich daher nicht um eine gewöhnliche Gewerbegebietsentwicklung, sondern um ein großflächiges Hochtechnologievorhaben mit erheblichem Flächen- und Ressourcenbedarf sowie

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

potenziell weitreichenden Auswirkungen auf Biotopverbund, Vogelwelt, Freiraumfunktionen und Landschaftsbild. Dies erfordert eine besonders strenge Prüfung der Standortalternativen sowie aller Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

1. Standortwahl und Flächenverbrauch

Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Das Plangebiet wird in der Begründung selbst als überwiegend offene, agrarisch geprägte Kulturlandschaft mit ackerbaulicher Nutzung beschrieben. Die Bodenwertzahlen liegen überwiegend zwischen 51 und 70. Damit handelt es sich um landwirtschaftlich gut nutzbare Böden, deren Verlust im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht zukommt. Hinzu treten hohe Bodenfunktionen und ein überwiegend hohes Wasserspeichervermögen.

Zwar besteht für wesentliche Teile des Plangebiets seit 1992 ein rechtskräftiger Bebauungsplan für gewerbliche Nutzungen. Die Flächen werden jedoch weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die planungsrechtliche Vorprägung mindert zwar das Gewicht einer erstmaligen Außenbereichsinanspruchnahme, ersetzt aber weder die Erforderlichkeitsprüfung noch eine nachvollziehbare Begründung für den konkreten Flächenzuschnitt, die Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen und die zulässige bauliche Dichte.

Die Begründung verweist zur Standortbegründung insbesondere auf die Nähe zum Umspannwerk Delitzsch, die vorhandene beziehungsweise verfügbare Strom- und Glasfaserinfrastruktur sowie die Erschließung über die B 184. Diese Faktoren können die grundsätzliche Eignung des Standorts für ein Rechenzentrum begründen. Sie ersetzen jedoch keine nachvollziehbare Darstellung, ob Alternativen mit geringerem Flächenverbrauch und geringeren Eingriffen in Boden, Wasserhaushalt und Freiraumfunktionen untersucht wurden.

Besonders klärungsbedürftig ist dies, weil die Begründung auf eine im Jahr 2020 erstellte Machbarkeitsuntersuchung der ICL Ingenieure Consult GmbH verweist. Diese soll der Prüfung der Tragfähigkeit des Vorhabens und der Bewertung verschiedener Entwicklungsvarianten gedient haben. Auf dieser Grundlage sei im März 2021 die Weiterverfolgung der „Variante 2“ beschlossen worden. Die Untersuchung selbst, die geprüften Varianten, die Bewertungskriterien und die Entscheidungsgrundlagen sind den ausgelegten Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Damit bleibt insbesondere offen, ob Standortalternativen, Konversions- und Brachflächen, bereits versiegelte oder sonst vorbelastete Flächen sowie Möglichkeiten einer flächensparenderen Entwicklung nachvollziehbar geprüft wurden.

Die im Umweltbericht dargestellte Herausnahme des nordwestlichen Teilbereichs aus der baulichen Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Ihre Aussagekraft für die Frage einer insgesamt flächensparenden Planung bleibt jedoch begrenzt. Ein Großteil des betreffenden Bereichs liegt im Zusammenhang mit dem Lober-Altarm und naturschutzfachlich besonders sensiblen Schutz- und Verbundstrukturen. Daher war eine bauliche Entwicklung dort von vornherein mit erhöhten Konflikten verbunden. Aus der Herausnahme dieses Bereichs folgt nicht ohne Weiteres, dass die verbleibende Sondergebietsfläche von 39,91 ha bereits auf das erforderliche Minimum reduziert worden ist.

Die Begründung erläutert zwar allgemeine technische, sicherheitsbezogene und betriebliche Anforderungen eines Rechenzentrums, insbesondere Energie- und Kühlinfrastruktur, Sicherheitsbereiche, Feuerweherschließung sowie interne Zirkulations- und Aufstellflächen. Es fehlt jedoch eine für die planerische Abwägung hinreichend konkrete Darstellung, wie sich die Sondergebietsfläche von 39,91 ha und

die zulässige GRZ von 0,8 auf Gebäude, technische Nebenanlagen, Energie- und Kühleinrichtungen, Sicherheits- und Betriebsflächen, Feuerwehr- und Verkehrsflächen, Stellplätze sowie unversiegelte Grün- und Freiflächen verteilen. Damit bleibt nicht überprüfbar, ob der Umfang der Baufläche und der zulässigen Versiegelung tatsächlich durch betriebliche Anforderungen geboten ist oder ob vermeidbare Flächenreserven vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Begründung selbst eine flächenschonende Entwicklung sowie eine Konzentration der Bebauung auf die für den Hochtechnologiestandort erforderlichen Flächen beansprucht.

Erforderlich ist daher eine für die bauleitplanerische Abwägung hinreichend konkrete Flächenbedarfs- und Variantenbetrachtung. Diese muss nachvollziehbar darlegen, auf welchen Annahmen der Umfang des Sondergebiets, dessen Zuschnitt, die GRZ von 0,8 und der voraussichtliche Anteil voll- und teilversiegelter Flächen beruhen. Ferner ist aufzuzeigen, ob innerhalb des verbleibenden Baugebiets flächensparende Varianten geprüft wurden, insbesondere eine abschnittsweise Umsetzung entsprechend dem tatsächlichen Ausbaubedarf, die Bündelung technischer Nebenanlagen, die Optimierung von Sicherheits-, Feuerwehr-, Kran- und inneren Verkehrsflächen sowie eine weitergehende bauliche Verdichtung.

Wir fordern daher:

- die Begründung um eine nachvollziehbare und dokumentierte Prüfung der Standort- und Entwicklungsalternativen zu ergänzen. Dabei sind insbesondere Innenentwicklungspotenziale sowie bereits versiegelte, brachliegende, konversionsbelastete oder anderweitig vorbelastete Flächen im sachlich und räumlich geeigneten Suchraum zu berücksichtigen;
- die Machbarkeitsuntersuchung aus dem Jahr 2020 einschließlich der untersuchten Varianten, Bewertungskriterien und entscheidungserheblichen Grundlagen offenzulegen oder ihren wesentlichen entscheidungserheblichen Inhalt in die Begründung aufzunehmen;
- nachvollziehbar darzulegen, weshalb ein Sondergebiet von 39,91 ha mit einer GRZ von 0,8 erforderlich ist und wie sich diese Fläche voraussichtlich auf Gebäude, technische Anlagen, Energie- und Kühlinfrastruktur, Betriebs- und Sicherheitsflächen, Feuerwehr- und Verkehrsflächen, Stellplätze sowie Grün- und Freiflächen verteilt;

2. Natura-2000-Verträglichkeit

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu prüfen, sofern sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob die eigentliche Baufläche innerhalb oder außerhalb des Schutzgebiets liegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets sicher ausgeschlossen werden können.

Nach den Planunterlagen befinden sich Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 4439-452 „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans. Zwar liegen die für das Rechenzentrum vorgesehenen Bauflächen außerhalb der SPA-Kulisse. Dies entbindet jedoch nicht von einer Prüfung nach § 34 BNatSchG, weil direkte und indirekte Wirkungen eines außerhalb gelegenen Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet und dessen maßgebliche Bestandteile zu berücksichtigen sind.

Eine eigenständige, nachvollziehbar dokumentierte Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist den ausgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA kann derzeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere die großflächige

Bebauung und Versiegelung, die hohen Baukörper einschließlich technischer Aufbauten, die Kulissenwirkung des Sicherheitszauns, betriebsbedingte Licht- und Lärmwirkungen, mögliche Störungen durch Bau- und Betriebsabläufe sowie die Veränderung von Offenland- und Nahrungsräumen. Diese Wirkungen sind sowohl für Brutvogelarten als auch für die Rast-, Nahrungs- und Vernetzungsfunktionen des SPA zu bewerten.

Die Prüfung muss sich an den für das SPA maßgeblichen Erhaltungszielen ausrichten. Dazu gehören insbesondere der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Vogelarten, ausreichend großer und funktional zusammenhängender Lebensräume sowie der für die Arten bedeutsamen Habitatstrukturen. Im betroffenen Landschaftsraum zählen hierzu unter anderem großflächige Acker- und Offenlandbereiche, Feldgehölze, Hecken, Gewässer- und Grabenstrukturen, Säume, Grünland sowie die Lober und ihre Aue.

Es ist daher zunächst eine diesen Maßstäben entsprechende Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung vorzulegen. Diese muss anhand der konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans, der maßgeblichen Erhaltungsziele, der betroffenen Vogelarten und der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen nachvollziehbar darlegen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des SPA mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können. Können solche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Wir fordern daher:

- eine eigenständige und nachvollziehbar dokumentierte Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 4439-452 „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“;
- die Prüfung sämtlicher relevanter bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen, insbesondere Flächeninanspruchnahme, Verlust oder Entwertung von Offenland- und Nahrungsräumen, Kulissenwirkung, Licht, Lärm, Störungen sowie Auswirkungen auf funktionale Beziehungen innerhalb des SPA;
- die Prüfung unter vollständiger Zugrundelegung der maßgeblichen Erhaltungsziele, der wertbestimmenden Vogelarten sowie der Rast-, Nahrungs- und Vernetzungsfunktionen des Vogelschutzgebiets;
- bei fehlender sicherer Ausschließbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen die Durchführung einer vertiefenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG;

3. Wasserhaushalt und Grundwasser

Die textliche Festsetzung Nr. 6 zur Rückhaltung, Drosselung und Versickerung des auf den Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers ist im Grundsatz nachvollziehbar. Eine unmittelbare Einleitung in die Kanalisation wird ausgeschlossen. Den Unterlagen ist jedoch nicht belastbar zu entnehmen, in welchem Umfang die vorgesehenen Maßnahmen die durch die erhebliche Neuversiegelung verursachte Verringerung der natürlichen Grundwasserneubildung tatsächlich vermeiden oder mindern können. Es fehlt insbesondere an einer nachvollziehbaren Darstellung der dauerhaft wirksamen Versickerungsflächen, der zugrunde gelegten Bemessungsannahmen, der Versickerungsfähigkeit der Böden, der maßgeblichen Grundwasserverhältnisse sowie des Umgangs mit potenziell belasteten Niederschlagsabflüssen.

Vollständig offen bleiben zudem die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des für den Betrieb des Rechenzentrums erforderlichen Kühl- und Rückkühlkonzepts. Die Unterlagen enthalten weder Angaben zur vorgesehenen Kühltechnik noch zum voraussichtlichen Wasserbedarf, zur Herkunft und Bereitstellung des Wassers, zu möglichen Verdunstungsverlusten oder zur Ableitung und Behandlung von Betriebs- und Abschlammwasser. Ebenso fehlt eine Kennzahl zur Wassernutzungseffektivität (*Water Usage Effectiveness*, WUE), die den Wasserverbrauch des Rechenzentrums ins Verhältnis zum Energieverbrauch der IT-Ausstattung setzt und damit eine Einordnung der wasserbezogenen Effizienz des Kühlkonzepts ermöglicht.

Die Begründung beschränkt sich darauf, „Rückkühlgeräte“ zu erwähnen, die für die Einhaltung der Betriebstemperatur in den Datenhallen erforderlich seien und einen hohen Luftaustausch benötigten. Aus dieser bloßen Benennung lässt sich jedoch nicht ableiten, ob und in welchem Umfang im Betrieb Wasser benötigt wird. Damit bleibt insbesondere offen, ob eine wasserfreie Trockenkühlung, eine adiabate oder hybride Kühlung oder eine verdunstungsbasierte Rückkühlung vorgesehen ist beziehungsweise planungsrechtlich ermöglicht werden soll. Diese Frage kann nicht vollständig in nachfolgende Genehmigungs- oder Ausführungsphasen verlagert werden, weil je nach Kühlverfahren erhebliche Wasserbedarfe, saisonale Bedarfsspitzen, Verdunstungsverluste und zusätzliche Abwasserströme entstehen können.

Auch bei einer Versorgung über das öffentliche Trinkwassernetz bedarf es einer nachvollziehbaren Darstellung des jährlichen und saisonalen Wasserbedarfs, der Herkunft des bereitgestellten Wassers sowie der verfügbaren Versorgungskapazitäten. Nur so lässt sich beurteilen, ob die Wasserversorgung des Vorhabens mit den wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Standorts vereinbar ist. Eine unmittelbare Entnahme von Grundwasser oder die Nutzung örtlicher Oberflächen- oder sonstiger Betriebswasserquellen wäre wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf Grundwasser, Gewässer und wasserabhängige Lebensräume besonders konfliktträchtig.

Die Defizite wiegen angesichts der Standortbedingungen besonders schwer. Nach der Begründung liegt das Plangebiet im Bereich eines regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiets sowie innerhalb des sanierungsbedürftigen Grundwasserkörpers Lober-Leine. Zugleich ist der Raum durch die Loberaue und die wasserhaushaltlichen Funktionen des Loberraums geprägt. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar und quantitativ darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Planung mit den Sanierungs- und Entwicklungszielen für den Grundwasserhaushalt, insbesondere im Hinblick auf Grundwasserneubildung, Grundwasserstände und wasserabhängige Lebensraumfunktionen, vereinbar ist. Die hierfür erforderlichen Angaben sind bereits im Bauleitplanverfahren vorzulegen, soweit sie für die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und die planerische Konfliktbewältigung maßgeblich sind. Dies gilt insbesondere für den Umfang der planbedingten Versiegelung, die Wirksamkeit der vorgesehenen Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie die wasserwirtschaftlichen Wirkungen des betriebsnotwendigen Kühl- und Rückkühlkonzepts

Wir fordern daher:

- die Vorlage einer nachvollziehbaren, überschlägigen und erfahrungsbasierten Abschätzung des zusätzlichen Wasserbedarfs des Rechenzentrums für Bau- und Betriebsphase, einschließlich jahreszeitlicher Bedarfsspitzen, zu erwartender Verdunstungs- und sonstiger Wasserverluste, der jeweils vorgesehenen Wasserquellen sowie deren grundsätzlicher Verfügbarkeit. Die verbindliche Offenlegung des vorgesehenen Kühl- und Rückkühlkonzepts einschließlich der Frage, ob und in welchem Umfang wasserverbrauchende Systeme, insbesondere adiabate beziehungsweise sonstige verdunstungsbasierte Systeme, hybride Rückkühler oder offene Verdunstungskühlsysteme eingesetzt werden sollen oder planungsrechtlich ermöglicht werden;

- die Angabe eines nachvollziehbar begründeten Zielwerts für die Wassernutzungseffektivität (WUE) sowie ergänzend die Darstellung des absoluten jährlichen und saisonalen Wasserverbrauchs, da eine Verhältniskennzahl allein die wasserwirtschaftliche Belastung des Standorts nicht hinreichend erkennen lässt;
- den Nachweis, dass eine Entnahme von Grundwasser für den Betrieb des Rechenzentrums weder vorausgesetzt noch ohne eigenständigen Verträglichkeitsnachweis als zulässige oder konfliktfreie Versorgungsoption zugrunde gelegt wird und dass das Vorhaben den Zielen des Grundwassersanierungsgebiets sowie der Entwicklung eines standortgerechten Wasserhaushalts in der Loberaue nicht entgegensteht;
- eine detaillierte Niederschlagswasser- und Versickerungsbilanz einschließlich der dauerhaft verfügbaren Versickerungsflächen, der Boden- und Grundwasserverhältnisse, der Bemessungsannahmen, der Versickerungsleistung sowie der Behandlung potenziell belasteter Niederschlagsabflüsse;
- die Prüfung und Darstellung, wie die durch Versiegelung verursachten Einbußen bei Grundwasserneubildung und Wasserhaushaltsfunktionen vorrangig vermieden und soweit unvermeidbar, funktionsgleich ausgeglichen werden. Dabei sind auch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets einzubeziehen, wenn eine wirksame Kompensation innerhalb des Gebiets nicht erreichbar ist.

4. Energieversorgung, Effizienz und Abwärmenutzung

Nach § 11 EnEFG gelten für Rechenzentren bereits heute verbindliche Anforderungen an Stromherkunft, Energieeffizienz und Wiederverwendung von Energie. Betreiber haben den Stromverbrauch bilanziell seit dem 1. Januar 2024 zu mindestens 50 Prozent und ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien zu decken. Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, müssen zudem eine Energieverbrauchseffektivität (Power Usage Effectiveness, PUE) von höchstens 1,2 erreichen und einen Anteil wiederverwendeter Energie von mindestens 10 Prozent aufweisen. Für Inbetriebnahmen ab dem 1. Juli 2027 steigt dieser Anteil auf 15 Prozent, ab dem 1. Juli 2028 auf 20 Prozent. Die gesetzlichen Anforderungen sind dabei spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme im Jahresdurchschnitt dauerhaft zu erreichen.

Die ausgelegten Planunterlagen behandeln diese Anforderungen widersprüchlich. Die Begründung erklärt, im Bauleitplanverfahren erfolge keine Prüfung der Vorgaben aus § 11 EnEFG. Der Nachweis solle erst im nachgelagerten Bauantragsverfahren erfolgen (Begründung, Kap. 1.1.1). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt demgegenüber fest, im Bauleitplanverfahren erfolge eine Prüfung der Vorgaben aus § 11 EnEFG und gegebenenfalls deren Umsetzung in einer verbindlichen Regelung zur Abwärmenutzung (Sachstandsbericht 3.1). Dieser Widerspruch ist aufzuklären.

Zwar kann der konkrete betriebliche Nachweis einzelner Kennwerte, insbesondere der im laufenden Betrieb zu messenden PUE, grundsätzlich dem Betreiber und den nachfolgenden Zulassungs- und Überwachungsverfahren zugeordnet werden. Daraus folgt jedoch nicht, dass die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Annahmen zum Energie-, Kühl- und Abwärmekonzept im Bauleitplanverfahren offenbleiben dürfen. Bereits auf Ebene der Bauleitplanung ist nachvollziehbar darzulegen, ob die durch den Plan ermöglichten Nutzungen, Anlagen, Flächen- und Höhenfestsetzungen sowie Energie- und Kühlinfrastrukturen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen überhaupt erwarten lassen und welche Umweltauswirkungen mit den zugrunde gelegten technischen Lösungen verbunden sein können.

Zur Stromherkunft enthalten die Unterlagen bislang lediglich die Aussage, dass ausreichend gesicherte Lieferoptionen aus dem Umspannwerk Delitzsch vorlägen. Dies ist nur eine Aussage zur technischen

Netzanschlussmöglichkeit, nicht zur Herkunft oder Zusätzlichkeit des eingesetzten Stroms aus erneuerbaren Energien. Ein Konzept, wie die gesetzlich geforderte bilanzielle Versorgung mit erneuerbarem Strom, insbesondere die 100-Prozent-Anforderung ab 2027, tatsächlich erfüllt werden soll, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Der BUND Sachsen fordert hierzu, dass neue Rechenzentren ausschließlich mit zusätzlich errichteten Anlagen erneuerbarer Energien betrieben werden sollen und bloße Ökostromzertifikate nicht ausreichen. Diese Zusätzlichkeitsanforderung geht über die gesetzliche Mindestpflicht hinaus, formuliert aber einen naturschutz- und klimapolitisch sachgerechten Maßstab für die bauleitplanerische Bewertung. Green Power Purchase Agreements können ein Instrument sein, um den Strombezug an erneuerbare Erzeugung und den Zubau entsprechender Anlagen zu koppeln.

Auch die geplante Abwärmenutzung ist bislang nicht hinreichend konkretisiert. Die Begründung sieht vor, dass sich der künftige Betreiber in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag verpflichten werde, die entstehende Abwärme für eine Nutzung im Rahmen eines Fernwärmenetzes an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Zugleich stellt die Begründung selbst klar, dass eine externe Abwärmenutzung die betriebsnotwendige Kühl- und Rückkühlstruktur nicht ersetzen kann und lediglich als zusätzliche Nutzung einer ohnehin entstehenden Wärmequelle zu verstehen ist. Eine bloße Bereitstellungsmöglichkeit an der Grundstücksgrenze stellt daher noch keine gesicherte Wiederverwendung von Energie und ersetzt keinen Nachweis eines belastbaren Nutzungskonzepts. Der Vertrag selbst und sein konkreter Regelungsinhalt liegen den Unterlagen noch nicht vor.

Da Rechenzentrumsabwärme voraussichtlich ganzjährig anfällt, während der Raumwärmebedarf jahreszeitlich erheblich schwankt, ist bei einer positiven Bewertung der Abwärmenutzung zumindest nachvollziehbar darzulegen, ob und in welchem Umfang eine ganzjährige Nutzung realistisch erwartet wird.

Wir fordern daher:

- die Aufklärung des Widerspruchs zwischen Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zur Frage, ob und in welchem Umfang die Anforderungen des § 11 EnEfG bereits im Bauleitplanverfahren geprüft und abwägungsrelevant berücksichtigt werden;
- die nachvollziehbare Darlegung des dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Energie-, Kühl- und Abwärmekonzepts einschließlich der Frage, ob die technischen und räumlichen Voraussetzungen für die Einhaltung der Anforderungen aus § 11 EnEfG überhaupt gegeben sind;
- eine verbindliche Regelung im städtebaulichen Vertrag oder in sonstiger geeigneter Form zu denjenigen energierelevanten Parametern, auf die sich die planerische Abwägung ausdrücklich stützt, insbesondere zur Bereitstellung und tatsächlichen Nutzbarkeit der Abwärme;
- die Vorlage eines belastbaren Konzepts zur Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien einschließlich einer Darstellung, auf welche Weise die gesetzliche 100-Prozent-Pflicht ab 2027 erfüllt werden soll;
- die Prüfung und Darlegung, inwieweit der erneuerbare Strombezug abgesichert wird, etwa durch eine Bindung an neu zu errichtende Anlagen erneuerbarer Energien oder vergleichbare langfristige Beschaffungsmodelle;
- eine nachvollziehbare Darlegung, auf welcher tatsächlichen Grundlage die in Aussicht gestellte Abwärmenutzung als realistisch umsetzbar eingeschätzt wird, einschließlich Angaben zu

möglichen Wärmeabnehmern, dem zu erwartenden Temperaturniveau, den ganzjährig nutzbaren Wärmemengen sowie dem Umgang mit sommerlichen Wärmeüberschüssen;

- die Klarstellung, dass die bloße Bereitstellung von Abwärme an der Grundstücksgrenze ohne nachgewiesene Abnahme nicht als tatsächlich wiederverwendete Energiemenge oder als gesicherter Minderungsfaktor für Energie-, Kühl- oder Wasserwirkungen bewertet werden darf.

5. Immissionsschutz und Notstromversorgung

Die Planunterlagen sehen für den Hochtechnologiestandort ausdrücklich Generatoranlagen einschließlich Schornsteinen und Treibstofftanks als zulässige technische Nebenanlagen vor. Nach der Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag soll jedes Modul über eine unterbrechungsfreie Notstromversorgung verfügen, die durch Batteriesysteme und Netzersatzstromdieselgeneratoren gewährleistet wird. Die textliche Festsetzung Nr. 17 erlaubt darüber hinaus für einzelne technisch erforderliche Schornsteine ausnahmsweise Höhen bis zu 48 m.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Dimensionierung der vorgesehenen Netzersatzstromversorgung bei einer geplanten Anschlussleistung des Hochtechnologiestandortes von etwa 500 MVA erhebliche immissionsschutzrechtliche Relevanz hat. Die in den Planunterlagen genannte Anschlussleistung erlaubt für sich genommen noch keine verlässliche Aussage über Zahl, elektrische Leistung und Feuerungswärmeleistung der tatsächlich vorgesehenen Netzersatzaggregate. Diese Größen hängen insbesondere vom Ausbau- und Modulkonzept, der erforderlichen Redundanz, dem Leistungsfaktor, der vorgesehenen Gleichzeitigkeit des Betriebs sowie der Rolle von Batteriespeichern in der Überbrückungsversorgung ab.

Bei Verbrennungsmotoren liegt die Feuerungswärmeleistung wegen des begrenzten elektrischen Wirkungsgrades erheblich über der erzeugten elektrischen Leistung. Für die immissionsschutzrechtliche Einordnung sind deshalb Angaben zur elektrischen Nennleistung und Feuerungswärmeleistung jedes einzelnen Aggregats sowie zur Gesamtfeuerungswärmeleistung der vorgesehenen Anlagen erforderlich. Bereits Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 MW fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Soweit mehrere Aggregate als gemeinsame Anlage einzustufen und ihre Feuerungswärmeleistungen nach den einschlägigen Aggregationsregeln zusammenzurechnen sind, ist zudem zu prüfen, ob die Schwelle von 50 MW Feuerungswärmeleistung erreicht oder überschritten wird und damit die 13. BImSchV einschlägig sein kann.

Für diese Bewertung ist insbesondere offenzulegen, ob eine gemeinsame Abgasführung vorgesehen ist oder ob eine solche unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich wäre. Ebenso bedarf es Angaben dazu, ob und in welchem Umfang Aggregate gleichzeitig betrieben werden können, welche maximalen jährlichen Betriebsstunden vorgesehen sind und wie Probe-, Wartungs- und Lasttests organisiert werden sollen. Erst auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, welches immissionsschutzrechtliche Regelwerk maßgeblich ist, welche Emissionsanforderungen einzuhalten sind und ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht kommt.

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kommt zwar eine Konzentrationswirkung zu; die abschließende technische Ausgestaltung und die konkrete Festlegung von Nebenbestimmungen können daher dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Der Bebauungsplan darf die damit verbundenen Konflikte jedoch nicht ungelöst verlagern. Bereits im Bauleitplanverfahren muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die durch den Plan ermöglichte Netzersatzstromversorgung unter realistischen Annahmen grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Dazu gehört insbesondere eine luftschadstofffachliche Prognose, welche die Auswirkungen der zulässigen Anlagenkonfiguration auf die umliegende Wohnbebauung bewertet.

Es ist daher nachzuweisen, dass die nach TF Nr. 17 zulässigen Schornsteinhöhen von bis zu 48 m, die konkrete Abgasableitung sowie die vorgesehenen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen

ausreichen, um die jeweils einschlägigen Anforderungen der 44. oder gegebenenfalls der 13. BImSchV sowie die Anforderungen der TA Luft, insbesondere hinsichtlich Stickstoffoxiden und Staub, einzuhalten. Andernfalls wäre die Vollzugsfähigkeit der Bauleitplanung nicht hinreichend belegt.

Nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen ist jedenfalls vorgesehen, die Netzersatzstromversorgung neben Batteriesystemen auch durch Dieselgeneratoren sicherzustellen. Umfang, technische Auslegung und tatsächliche Betriebsrelevanz dieser dieselgestützten Reserveversorgung bleiben jedoch offen. Zwar sollen Batteriesysteme eingesetzt werden. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, welche Überbrückungsdauer diese im Falle eines Netzausfalls gewährleisten können und sie einen Anlauf oder Betrieb der Dieselgeneratoren zeitlich hinauszögern oder vermeiden. Ebenso fehlen belastbare Angaben zu Anzahl, elektrischer Nennleistung und Feuerungswärmeleistung der Generatoren, ihrer räumlichen Verteilung, dem Redundanz- und Gleichzeitigkeitkonzept, Größe und Lage der Treibstofflager, Test- und Wartungsintervallen, maximalen jährlichen Betriebsstunden sowie zur Abgasführung und Abgasreinigung. Diese Angaben sind erforderlich, um die immissionsschutzrechtliche Einordnung und die Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und benachbarte Nutzungen belastbar bewerten zu können. Die Gemeinde muss bereits im Bauleitplanverfahren über hinreichende Angaben verfügen, um die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit und Vollzugsfähigkeit der durch den Bebauungsplan ermöglichten Anlagen beurteilen zu können.

Immissionsschutzfachlich relevant sind dabei nicht nur seltene tatsächliche Notstromfälle. Besonderes Gewicht haben die regelmäßig planbaren Probe- und Wartungsläufe. Anders als ein unvorhersehbarer Notfalleinsatz können sie hinsichtlich Häufigkeit, Dauer sowie zeitlicher Lage im Tages- und Jahresverlauf vorab bewertet und gegebenenfalls begrenzt werden. Ohne diese Angaben bleibt offen, welche zusätzlichen Belastungen durch Stickoxide, Feinstaub, Ruß, Lärm und Erschütterungen vom Vorhaben ausgehen können.

Hinzu kommt, dass für die Absicherung der Stromversorgung von Rechenzentren neben konventionellen Dieselgeneratoren auch andere technische Optionen in Betracht kommen können, etwa ein weitergehender Ausbau batteriegestützter Systeme, Brennstoffzellen oder wasserstoffbasierte Lösungen. Diese Technologien sind nicht ohne Weiteres gleichwertig einsetzbar und können eigene Sicherheits-, Flächen- und Infrastrukturfragen aufwerfen. Gleichwohl zeigen sie, dass Art und Umfang der Reserveversorgung nicht von vornherein auf die vorgesehene Dieseltechnik festgelegt werden müssen. Die Begründung nennt selbst Batteriespeicher, wasserstoffbezogene Anwendungen und perspektivisch netzdienliche Energiekonzepte als mögliche Bestandteile eines Hochtechnologiestandortes.

Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, Generatoranlagen, Schornsteine und Treibstofftanks pauschal als betriebsnotwendige Nebenanlagen zuzulassen, ohne deren Umfang, Lage und Umweltauswirkungen näher zu bestimmen. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung, welchen Anteil Batteriesysteme an der Notstromversorgung übernehmen, für welche Dauer Dieselaggregate erforderlich sein sollen und ob emissionsärmere oder fossilärmere Alternativen technisch und wirtschaftlich in Betracht kommen. Ebenso sind die voraussichtlichen Emissionen und Lärmeinwirkungen der regelmäßigen Test- und Wartungsläufe bereits im weiteren Planverfahren nachvollziehbar zu ermitteln und zu bewerten.

Wir fordern daher:

- die Offenlegung eines belastbaren Netzersatzstromkonzepts mit Anzahl der Aggregate, elektrischer Nennleistung und Feuerungswärmeleistung je Aggregat, Gesamtfeuerungswärmeleistung, Brennstoffart, Redundanzkonzept, räumlicher Verteilung, Treibstofflagerung sowie maximal zulässiger Gleichzeitigkeit des Betriebs;

- die nachvollziehbare Prüfung und Darlegung, ob die vorgesehenen Netzersatzanlagen immissionsschutzrechtlich als Einzelanlagen oder als gemeinsame Anlage zu bewerten sind; hierbei sind insbesondere die Abgasführung, die Möglichkeit einer gemeinsamen Abgasableitung sowie die maßgeblichen Aggregationsregeln einzubeziehen;
- die Darlegung, ob voraussichtlich die 44. BImSchV oder bei Erreichen beziehungsweise Überschreiten der maßgeblichen Schwelle für eine gemeinsame Feuerungsanlage die 13. BImSchV anzuwenden ist; ferner ist zu prüfen und darzulegen, ob sich daraus eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben kann;
- eine luftschadstofffachliche Immissionsprognose für die zulässige maximale Anlagenkonfiguration, insbesondere für Stickstoffoxide, Staub und gegebenenfalls Rußpartikel, unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen;
- den Nachweis, dass die festgesetzten Schornsteinhöhen (TF Nr. 17) und die gewählten Abstände zur Wohnbebauung geeignet sind, die Emissionsgrenzwerte der einschlägigen Verordnung und der TA Luft sicher einzuhalten, um die Vollzugsfähigkeit der Planung im Sinne des Bewältigungsgebots sicherzustellen;
- die Darlegung der planmäßigen Probetriebe und Testläufe, insbesondere ihrer Häufigkeit, Dauer, zeitlichen Lage und der dabei zu erwartenden Emissionen und Lärmbelastungen;
- die Festlegung einer Abgasreinigung nach dem Stand der Technik sowie eine nachvollziehbare Darstellung der Abgasableitung und Schornsteinauslegung;
- die Prüfung, in welchem Umfang die Notstrom- und Überbrückungsfunktion durch den Ausbau der ohnehin vorgesehenen Batteriesysteme erweitert und dadurch der Einsatz fossiler Netzersatzaggregate reduziert werden kann;
- die technologieoffene Prüfung emissionsärmerer Alternativen zum vorgesehenen dieselbasierten Netzersatzkonzept, insbesondere wasserstoffbasierter Lösungen, Brennstoffzellen sowie fossilärmerer oder erneuerbarer Kraftstoffe, jeweils unter Darstellung ihrer technischen, sicherheitsbezogenen, flächenbezogenen und immissionsschutzfachlichen Voraussetzungen;
- die Klarstellung, ob die Planung dauerhaft auf Netzersatzstromdieselmotoren festgelegt werden soll oder ob der Bebauungsplan auch andere, emissionsärmere Reservestromtechnologien ermöglichen beziehungsweise bevorzugen will. Ferner ist zu prüfen, ob im angekündigten städtebaulichen Vertrag eine verbindliche Regelung aufgenommen werden kann, wonach bei Neuerrichtung, Ersatz oder wesentlicher Erneuerung von Netzersatzstromanlagen jeweils marktverfügbare und technisch geeignete Technologien mit möglichst geringen Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen einzusetzen sind, soweit dies mit der erforderlichen Versorgungssicherheit und Notstromverfügbarkeit vereinbar ist.
- die Prüfung, ob im angekündigten städtebaulichen Vertrag eine Regelung aufgenommen werden kann, nach der bei Neuerrichtung, Ersatz oder wesentlicher Erneuerung von Netzersatzstromanlagen jeweils marktverfügbare, technisch geeignete und emissionsärmere Technologien einzusetzen sind, soweit dies mit der erforderlichen Versorgungssicherheit vereinbar ist.

6. Rückbau und Nachnutzung

Angesichts der hohen Dynamik technologischer Entwicklungen und der begrenzten Nutzungsdauer einzelner technischer Komponenten der Rechenzentrumsinfrastruktur ist die Frage der Folgenutzung und der Stilllegung bereits im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Die ausgelegten Unterlagen enthalten weder Regelungen zur finanziellen Absicherung eines gegebenenfalls erforderlichen Rückbaus noch ein Konzept für den Fall, dass nach Aufgabe der Rechenzentrumsnutzung keine umweltverträgliche Anschlussnutzung realisiert wird.

Wir fordern daher:

- vor Inbetriebnahme des Vorhabens im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags eine Sicherheitsleistung des Vorhabenträgers beziehungsweise des jeweiligen Betreibers zu vereinbaren. Diese muss die Kosten für den Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter technischer Anlagen, die ordnungsgemäße Entsorgung potenziell umweltrelevanter Stoffe und Komponenten, die Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen sowie erforderliche Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Wiederherstellung eines funktionsfähigen Zustands der Flächen abdecken. Die Sicherheit ist regelmäßig an die Kostenentwicklung anzupassen und auch bei einem Wechsel des Eigentümers oder Betreibers dauerhaft zu gewährleisten.

7. Unvollständige Fachgrundlagen und erneute Auslegung

Die ausgelegten Unterlagen befinden sich im Stadium eines Vorentwurfs. Dies kann erklären, dass einzelne technische Details, Fachgutachten und Bewertungen im weiteren Verfahren noch ergänzt oder fortgeschrieben werden. Es entbindet die Gemeinde jedoch nicht davon, bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine hinreichend nachvollziehbare Grundlage zu den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und den wesentlichen planerischen Konflikten vorzulegen. Dies ist vorliegend in mehreren zentralen Punkten noch nicht gewährleistet.

Neben den bereits angesprochenen Unterlagen und Prüfungen zu FFH-Verträglichkeit, Wasserhaushalt und Grundwasser, Energieversorgung, Energieeffizienz und Abwärmenutzung sowie Immissionsschutz und Notstromversorgung fehlen oder bedürfen insbesondere noch der Vervollständigung:

- Ein vollständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit aktuellen und nachvollziehbar dokumentierten Kartielergebnissen, einer artspezifischen Konfliktdanalyse sowie einer Prüfung der Verbotstatbestände.
- Eine konkrete Darstellung aller erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), einschließlich ihrer räumlichen Lage, zeitlichen Wirksamkeit, dauerhaften Sicherung und Erfolgskontrolle.
- Eine vollständige Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen einschließlich ihrer Wertigkeit, ihres Schutzstatus, ihrer Entwicklungs- und Wiederherstellungspotenziale sowie ihrer Funktion im Biotopverbund.
- Eine nachvollziehbare Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit konkreter Zuordnung, Flächenumfang, Bemessung, zeitlicher Umsetzung und rechtlicher beziehungsweise tatsächlicher Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- Ein vervollständigter Umweltbericht mit einer nachvollziehbaren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung aller erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
- Ein konkretes Monitoringkonzept, das festlegt, welche Umweltauswirkungen, Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen in welchen Zeitabständen überwacht werden und welche Nachsteuerungsmaßnahmen bei Fehlentwicklungen erfolgen.

Solange diese Grundlagen fehlen oder lediglich vorläufig und ohne belastbare Konkretisierung vorliegen, kann nicht verlässlich beurteilt werden, ob die Planung mit den Belangen von Natura 2000, Natur- und Artenschutz, Boden, Wasser, Klima, Freiraum und Landschaft vereinbar ist. Dies betrifft zugleich die Frage, ob die Gemeinde die widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange sachgerecht ermitteln, bewerten und gegeneinander abwägen kann.

Die fehlenden Unterlagen sind daher im weiteren Verfahren vollständig zu erarbeiten, inhaltlich aufeinander abzustimmen und erneut öffentlich auszulegen beziehungsweise den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zuzuleiten. Erst dann kann eine belastbare Umweltprüfung und eine ordnungsgemäße planerische Abwägung erfolgen.

Schlussbemerkung

Der BUND Sachsen steht der Ansiedlung und Realisierung von Rechenzentren grundsätzlich nicht entgegen. Rechenzentren können als Bestandteil der digitalen Infrastruktur eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktion erfüllen. Ihre Planung und Errichtung müssen jedoch mit den Anforderungen des Natur-, Arten-, Boden-, Wasser- und Klimaschutzes vereinbar sein. Dies gilt in besonderem Maße für großflächige, mit erheblichen Versiegelungen, hohem Energiebedarf, technischen Nebenanlagen und potenziell weitreichenden Umweltwirkungen verbundene Vorhaben.

Das geplante Rechenzentrum am Standort Zschortau/Rackwitz ist daher aus Sicht des BUND Sachsen außerordentlich kritisch zu bewerten. Die vorliegenden Unterlagen weisen erhebliche fachliche und rechtliche Lücken auf, die vor einer weiteren Verfahrensstufe und insbesondere vor einer abschließenden bauleitplanerischen Abwägung geschlossen werden müssen. Dies betrifft insbesondere:

- die fehlende Natura-2000-Vorprüfung,
- den noch unvollständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag,
- die fehlende nachvollziehbare Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
- die erheblichen Auswirkungen der vorgesehenen Versiegelung auf Boden und Wasserhaushalt,
- das bislang nicht hinreichend konkretisierte Kühl- und Rückkühlkonzept,
- die offenen Fragen zu Energieeffizienz, Stromversorgung und verbindlicher Abwärmenutzung sowie
- die Notstromversorgung einschließlich ihrer immissionsschutzrechtlichen Einordnung, Dimensionierung und praktischen Vollzugsfähigkeit.

Diese Defizite berühren die für die bauleitplanerische Abwägung zentrale Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben am vorgesehenen Standort mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des besonderen Artenschutzes, des Boden- und Gewässerschutzes sowie des Klimaschutzes vereinbar ist. Angesichts der Dimension und Eingriffsintensität des Vorhabens sowie der bislang nicht ausreichend ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen sieht der BUND Sachsen nur sehr begrenzte Spielräume für eine natur- und umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Ohne eine vollständige, fachlich belastbare und rechtlich nachvollziehbare Aufarbeitung der genannten Punkte kann der BUND Sachsen der Umsetzung des Vorhabens in der derzeit vorgesehenen Form nicht zustimmen. Erforderlich sind insbesondere nachvollziehbare Untersuchungen, verbindliche planerische und technische Festlegungen sowie wirksame Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und – soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben – zum Ausgleich der Eingriffe.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen



Helen Schöne
Landesgeschäftsführerin